

PRESSEERKLÄRUNG

Elbe Stahlwerke Feralpi (ESF) in Riesa

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg

Telefon 0931-46046-0

Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Harkortstraße 7 • 04107 Leipzig

Telefon 0341-149697-60

Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

ESF legen Kondirator ab sofort still

Ziel des Eilantrags des BUND Sachsen vor dem Verwaltungsgericht Dresden erreicht

Die ESF legen nach einem Bericht in der Sächsischen Zeitung vom heutigen Tage den Kondirator auf dem Gelände des Stahl- und Walzwerkes in Riesa ab sofort für zwei Monate still. Beim Kondirator handelt es sich um eine Anlage zum Zerkleinern von Schrott, vor allem Autowracks, die nach den Feststellungen der Sächsischen Fachbehörden für erhöhte Werte bei Dioxinen und Furanen in der Umgebung des Stahl- und Walzwerkes verantwortlich ist.

Der BUND Sachsen hatte bereits Anfang Juni 2015 vertreten durch die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte vor dem Verwaltungsgericht Dresden einen Eilantrag auf einstweilige Stilllegung des Kondirators gestellt. Hintergrund hierfür war, dass die ESF bereits im Jahr 2012 durch die Landesdirektion verpflichtet wurde, Verbesserungsmaßnahmen am Kondirator vorzunehmen, die sie aber bisher nicht umgesetzt hatte. Nun sind die ESF selbst durch die freiwillige Entscheidung zur Stilllegung des Kondirators einer gerichtlichen Entscheidung zuvorgekommen.

Rechtsanwältin Franziska Heß (Fachanwältin für Verwaltungsgericht) begrüßt die Entscheidung der ESF:

"Dies ist definitiv ein Schritt in die richtige Richtung, den wir nicht zuletzt dem durch den Antrag des BUND Sachsen beim Verwaltungsgericht Dresden erzeugten Druck für das Unternehmen zuschreiben. Ziel des Eilantrages des BUND Sachsen war es, einen Weiterbetrieb des Kondirators so lange zu verhindern, wie die von der Landesdirektion angeordneten Maßnahmen an der Anlage nicht umgesetzt sind. Dieses Ziel ist nun erreicht. Ob die ESF die Maßnahmen wie angekündigt bis zum 02.11.2015 umsetzen und der Shredder danach wieder in Betrieb gehen kann, bleibt abzuwarten.

Das Klageverfahren des BUND Sachsen in der Hauptsache bleibt weiterhin von hoher Relevanz. Insbesondere stellen sich hierin bisher ungeklärte Rechtsfragen der Reichweite der Kla-

gebefugnis von Umweltverbänden im Lichte des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention. Hier haben wir aus unserer Sicht schwer gewichtige Argumente des europäischen und internationalen Rechts vorgetragen, um das Gericht davon zu überzeugen, dass jedenfalls den anerkannten Umweltverbänden wie dem BUND die Möglichkeit zugestanden werden muss, gerichtlich die Stilllegung einer Anlage einzufordern, wenn - wie hier - umweltrechtliche Auflagen in der Anordnung einer Behörde nicht umgesetzt werden.“

Leipzig, den 27.08.2015

gez. RAin Franziska Heß/Fachanwältin f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Steffi Kirschstein

Tel. (0341) 149697-60

Fax (0341) 149697-58